

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

## Der „Geist“ des Arbeitsschutzgesetzentwurfes.\*

Der Reichsarbeitsminister hat im Auftrage der Reichsregierung den Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes nunmehr der Öffentlichkeit übergeben.

Dem Drängen der Gewerkschaften aller Richtungen nach Schaffung eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages will die Reichsregierung dagegen nicht nachkommen. Der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes soll im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, sodann im Reichsrat und schließlich im Reichstag mit Beschleunigung durchberaten werden. Anscheinend will die Reichsregierung mit der Schaffung eines Arbeitsschutzgesetzes die viel weitergehenden Wünsche der Arbeiterklasse ausschalten.

Infolgedessen ist es notwendig, daß sich insbesondere die Gewerkschaftsmitglieder ein klares Bild davon machen, was durch den Arbeitsschutzgesetzentwurf hauptsächlich bezüglich der Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit erreicht werden soll. Alle Einzelheiten des Arbeitsschutzgesetzentwurfes im Zusammenhang zu behandeln, ist nicht möglich, weil der Entwurf viel zu umfangreich und viel zu unübersichtlich ist. Außerdem sollen ja durch das Arbeitsschutzgesetz die gesetzlichen Bestimmungen gegen Betriebsgefahren, über die Arbeitszeit, über die Sonntagsruhe, über den Ladenschluß und über die Arbeitsaufsicht geregelt werden. Der Entwurf ist also sehr vielgestaltig. Nachstehend werden infolgedessen nur einzelne, besonders bedeutungsvolle Bestimmungen des Gesetzentwurfes wiedergegeben.

Im § 9 wird die tägliche Arbeitszeit mit 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit mit 48 Stunden als gesetzlich normale Höchstarbeitszeit „programmatisch“ festgelegt. Der § 10 enthält dann eine Anzahl von Bestimmungen, die gestatten, die tägliche Arbeitszeit in anderer Weise festzulegen, irgendwie ausgefallene Arbeitszeit nachzuholen oder sonstige ungleichmäßige Arbeitszeiten durchzuführen. So darf, wenn an bestimmten Tagen regelmäßig die Arbeitszeit geringer ist, der Ausfall an den andern Tagen bis zu einer Stunde ausgeglichen werden. Die Wochenarbeitszeit kann auf 5 Tage in einer Woche oder auf 11 Tage in einer Doppelwoche zusammengedrängt werden, wobei eine tägliche Ueber-schreitung bis zu 2 Stunden zulässig ist. Wenn die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit dies erfordert, kann die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit so vorgenommen werden, daß bei einer täglichen Mehrarbeit bis zu 2 Stunden im Durchschnitt von höchstens 90 Tagen die zulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird. Der Arbeitsausfall infolge nicht reichsgesetzlicher Feiertage, zum Beispiel infolge Schützenfestes oder Kirchweihes, darf ebenfalls in diesem Rahmen nachgearbeitet werden. Dasselbe ist zulässig, wenn infolge außergewöhnlicher Ereignisse Arbeitstage ausfallen.

Diese letztere Bestimmung ist etwas vollkommen Neues. Sie soll den Zweck haben, daß die Ausfalltage infolge Streiks oder Aussperrung bis zu täglich 2 Stunden Mehrarbeit nachgeholt werden.

Im Zusammenhang mit dem § 14 des Entwurfs, der an sich vorsieht, daß bis zu 300 Ueberstunden im Jahre vereinbart werden können, würde sich ergeben, daß bei einem vielwöchigen Streik so viel Arbeitsausfall nachgeholt werden könnte, daß es während der Geltungsdauer des abgeschlossenen Tarifvertrages gar nicht möglich wäre, die tariflich zugelassenen Ueberstunden abzuleisten, da allein mit der Ableistung der Ausfallzeit die tägliche Höchstgrenze schon erreicht würde.

Von besonderer Bedeutung ist dann noch, daß für Gewerbe, die in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, die

Arbeitszeit um täglich 2 Stunden in der Weise erhöht werden darf, daß die zulässige Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird. Das Washingtoner Arbeitszeitübereinkommen, das diese Regelung vorsieht, bezieht dieselbe allerdings nur auf die Saisonindustrie. Die deutsche Formulierung soll aber gestatten, daß dieselbe auch auf das Baugewerbe zur Anwendung kommen kann. Dadurch würde sich folgender groteske Zustand ergeben können, der gesetzlich durchaus zulässig wäre: Sämtliche auf Bauten beschäftigten Arbeitergruppen könnten in der guten Jahreszeit täglich 2 Ueberstunden machen, die auf den Jahresdurchschnitt angerechnet würden, und diese beiden Ueberstunden würden infolgedessen in die normale Arbeitszeit eingerechnet werden können. Dann läßt § 14 aber noch 300 Stunden im Jahre Mehrarbeit zu, und diese könnten außerdem noch vereinbart werden. Infolgedessen würden die im Baugewerbe beschäftigten Arbeitergruppen nach dieser Regelung in der guten Jahreszeit noch mehr Ueberstunden machen können als andere Gewerbe.

Dieser § 10 des Entwurfs eröffnet jeder Umgehungsmöglichkeit der Arbeitsschutzbestimmungen Tor und Tür. Im Grunde genommen kann jeder machen, was er will; alles läßt sich aus diesem Arbeitsschutzgesetz als zulässig nachweisen.

Eine besonders charakteristische Bestimmung enthält auch der § 11 des Entwurfs. Wenn Arbeitnehmer mit ununterbrochenen Arbeiten nur auschilfweise an einzelnen Tagen beschäftigt werden, dann finden die sonstigen Vorschriften über die ununterbrochene Arbeit auf ihre Beschäftigung keine Anwendung, so daß es also zulässig ist, an einem Tage 2 Schichten zu arbeiten.

Die im § 12 für viele Fälle vorgeesehenen Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten erhöhen die normale Arbeitszeit bis zu 2 Stunden täglich und sollen nach dem Entwurf sogar zu der normalen Arbeitszeit zuzüglich bereits auf Grund anderer Paragraphen zu leistenden Ueberstunden noch hinzutreten.

Im § 13 ist als Neuigkeit die schöne Bestimmung enthalten, daß statt Arbeitsbereitschaft durch Tarifvertrag auch Ruhepausen vereinbart werden können, in denen dem Arbeitnehmer geringfügige Beobachtungspflichten obliegen. Auf diese Weise würde dann erreicht werden, daß die Arbeiter bis zu 12 Stunden täglich im Betriebe anwesend sein müssen, daß sie niemals eine wirkliche Ruhepause haben, daß aber ein Teil ihrer Arbeitszeit als Ruhepause angesehen wird, wofür der Unternehmer keinen Lohn zu zahlen braucht, da Ruhepausen je regelmäßig nicht bezahlt werden.

Zu allen diesen Möglichkeiten, mehr als 8 Stunden täglich, ja, vielfach mehr als 10 Stunden täglich arbeiten zu können, tritt dann die nach § 14 zulässige Mehrarbeit. Diese beträgt von vornherein 60 Stunden im Jahre. Mehrarbeit in dieser Höhe kann der Unternehmer mit den Arbeitern einfach vereinbaren. Durch Tarifvertrag oder durch behördliche Genehmigung können weitere 240 Ueberstunden im Jahre vereinbart werden. Das sind zusammen 300 Ueberstunden im Jahr, und diese Grenze kann durch Genehmigung des Reichsarbeitsministers noch weiter überschritten werden. Für diese normale Mehrarbeit sieht Artikel 6 des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens klipp und klar vor: diese Ueberstunden müssen mindestens um 25 v. H. höher bezahlt werden. Statt diesen einfachen und klaren Satz in den deutschen Entwurf zu übernehmen, lautet derselbe hier folgendermaßen: „Die von Arbeitern geleistete Mehrarbeit ist über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mit einem angemessenen Zuschlag zu bezahlen. Als angemessen gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung ein Zuschlag von 25 v. H.“ Wenn die Reichsregierung die klare Formulierung nicht übernommen hat, so bedeutet das eben, daß man es auch als eine Erfüllung des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens ansehen will, wenn weniger als 25 v. H. vereinbart werden.

Das sind nur einige Beispiele, die beweisen sollen, weshalb Geistes Kind der Entwurf ist. Diese Beispiele liegen sich

noch genügend vermehren. Jedenfalls steht fest, daß mit dem Inkrafttreten dieses Arbeitsschutzgesetzes an den Mißständen auf dem Arbeitsmarkt nicht das geringste geändert würde. Die Verhältnisse würden vielmehr noch viel schlimmer werden, als sie gegenwärtig sind. Das geltende Arbeitszeitrecht ist wenigstens noch zu übersehen; trotzdem kommen unzählige Verstöße vor, die von den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht festgestellt werden können, weil sich nicht ermitteln läßt, auf Grund welcher Paragraphen der geltenden Bestimmungen die momentane Ueberarbeit gerade geleistet wird oder nicht geleistet werden dürfte. Der Arbeitsschutzgesetzentwurf der Reichsregierung verfolgt geradezu das Ziel, alle Regelungen derart unübersichtlich und unklar zu machen, daß niemand mehr herausfindet. Wenn dann der Unternehmer mit Recht nachweisen kann, daß er auf Grund dieser oder jener Bestimmung geglaubt habe, die Ueberarbeit verlangen zu dürfen, und wenn die Arbeiter selber beweisen, daß sie auf Grund irgend einer anderen Bestimmung angenommen haben, zur Leistung ihrer Ueberarbeit berechtigt zu sein, so muß der Arbeitsaufsichtsbeamte sich damit zufrieden geben. Dann gibt es eben keine gesetzliche Arbeitszeitregelung mehr, sondern es kann jeder machen, was er will.

Infolgedessen werden die Gewerkschaften von diesem Entwurf keinen Stein auf dem andern lassen, sondern eine sehr große Zahl von Abänderungsanträgen stellen müssen. Es wird also noch geraume Zeit dauern, bis das Arbeitsschutzgesetz in Kraft treten kann; denn so, wie es jetzt vorgeschlagen ist, ist es für die Arbeiterklasse unannehmbar. Nach wie vor dringlich ist dagegen die Schaffung des Notgesetzes für die Wiedereinführung des Achtstundentages. Hierfür muß die Aufklärungsarbeit mit aller Energie einsetzen. Gelingt es nicht, ein solches Achtstundentagsgesetz bekommen, dann muß versucht werden, den Achtstundentag endlich einwandfrei tariflich festzulegen. Aber diese beiden Ziele sind auch nur zu erreichen, wenn die Gewerkschaften stark sind, so daß es also auch hier für die Arbeiterklasse gilt, die Außenleiter als Gewerkschaftsmitglieder zu gewinnen. Organisation und Agitation Zusammenschluß der gesamten Arbeitskraft in den Gewerkschaften ist also auch die Parole bei der Erringung des Achtstundentages und für die Schaffung eines wirklichen Arbeitsschutzgesetzes.

## Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung im Ausland.

Die letzten Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über eine Erhöhung der Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge haben die Gemüter nicht nur der Erwerbslosen selbst, sondern der gesamten Arbeiterschaft in große Erregung gebracht. Es soll hier an dieser Stelle nicht auf die fadensteinerne Politik der Arbeitgeber, die Unterstützungssätze für die Erwerbslosen möglichst niedrig zu halten, eingegangen werden. Gerade bei den jetzigen Kämpfen um die Höhe der Unterstützung dürfte es sehr interessant sein, einmal festzustellen, wie andere Länder und Staaten ihre Arbeitslosen unterstützen. Auf diese Weise kann man einen Vergleich zwischen Deutschland und diesen Ländern ziehen. Vorausgesetzt sei, daß wohl die meisten der Industriestaaten durch irgend welche gesetzliche Bestimmungen die Fürsorge für die Erwerbslosen geregelt haben. Diese Regelungen sind freilich ganz verschieden. Während in einer Anzahl Länder Zwangsversicherungsgesetze gegen Arbeitslosigkeit bestehen, wie zum Beispiel auch der deutsche Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung vorsieht, haben andere Staaten nur freiwillige und privat verwaltete Arbeitslosenentlasten, zu denen meist ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln geleistet wird. In den folgenden Zeilen soll einmal, ohne auf die Systeme der einzelnen Fürsorge- oder Versicherungsrichtungen einzugehen, die Höhe der gezahlten Unterstützungen im Verhältnis zum Arbeitslohn betrachtet werden.

Die jetzige deutsche Erwerbslosenfürsorge zahlt, wie ja allgemein bekannt ist, die Unterstützung in einem Einheitsfuß, der keine Rücksicht auf den früheren Verdienst des Unterstützten nimmt, aus. Es bestehen lediglich Unterschiede zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgebieten, Ortsklassen, Altersklassen usw. Zu diesem Einheitsfuß kommen noch sogenannte Familienzuschläge, die sich nach den familiären Verhältnissen der Arbeitslosen richten. Der neue Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

\* Wir haben bereits in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ auf die wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzentwurfes über die Arbeitszeit hingewiesen und die Tendenz des Entwurfes herausgestellt. Um möglichste Klarheit über den Inhalt des Entwurfes zu verbreiten, soweit es überhaupt möglich ist, eine solche zu erlangen, geben wir im vorliegenden Artikel unsern Mitarbeitern das Wort. Einige Wiederholungen müssen als unvermeidlich hingenommen werden; im ganzen stimmt das Urteil mit dem von uns über den Entwurf gefällten durchaus überein.  
Die Redaktion.

bricht mit diesem System und schlägt eine Staffelung der Arbeitslöhne und damit der Unterstützung in 5 Lohnklassen vor. In jeder Klasse wird zur Bemessung der Unterstützung ein sogenannter Einheitslohn festgelegt. Die Hauptunterstützung soll 40 vom Hundert dieses Einheitslohnes betragen. Für jeden Familienangehörigen soll zu diesem Grundbetrag noch eine Steigerung von 5 vom Hundert des Einheitslohnes kommen. Die Arbeitslohnunterstützung darf jedoch insgesamt nicht 65 vom Hundert des Einheitslohnes übersteigen. Es ist noch sehr fraglich, ob der Entwurf in seiner jetzigen Fassung durchkommen wird. Es soll deshalb auf denselben und auch auf die Zweckmäßigkeit der Staffelung in Lohnklassen hier nicht weiter eingegangen werden.

In Großbritannien ist die Arbeitslohnunterstützung ebenfalls für alle Berufsgruppen einheitlich; sie ist lediglich nach Alter, Geschlecht und Familienstand des Unterhaltenden abgestuft. Italien, das jetzt unter einem Währungsverfall zu leiden hat, bezahlt infolge der mangelnden Gesetzgebung, die sich der Inflation nicht anpaßt, wohl die niedrigsten Unterstützungssätze. Die Versicherung ist in drei Lohnklassen eingeteilt, in denen je 1,25 Lire, 2,50 Lire und 3,75 Lire pro Tag gezahlt werden. Nach den heute in Italien gezahlten Löhnen macht diese Unterstützung etwa 15 bis höchstens 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts aus. Bestimmte Unterstützungssätze für Somer- und Rußland angegeben, hält schwer, da die Arbeitslosen neben der baren Unterstützung noch eine ganze Reihe sonstiger Vorteile genießen (billige Verpflegung, Erlass von Miete usw.). Nach ungefähren Schätzungen dürfte die gesamte Arbeitslohnunterstützung, einschließlich aller sonstigen Vorteile, etwa 27 bis 60 vom Hundert des Arbeitsentgeltes ausmachen; als Durchschnittssatz können 43 vom Hundert angenommen werden. In Polen erhalten alleinstehende Arbeitslose 30 vom Hundert des Arbeitslohnes als Unterstützung. Bei Erwerbslosen mit Familie steigt dieser Betrag bis auf 50 vom Hundert des Verdienstes. Da das Gesetz jedoch nur Tagesverdienste bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt, der wirkliche Lohn dagegen in vielen Fällen höher ist, so macht die Unterstützung vielfach einen niedrigeren Hundertsatz des wirklich gezahlten Lohnes aus. Oesterreich hat in bezug auf die Höhe der Unterstützung ziemlich verwickelte Bestimmungen. Die Unterstützung richtet sich in diesem Lande nach dem Krankenlohn. Für ledige Arbeitslose beträgt die Unterstützung 110 vom Hundert des Krankenlohnes, für jeden Familienangehörigen kommt noch ein Zuschlag von 5 vom Hundert dazu. Ein besonderes Gesetz jedoch besagt, daß die Arbeitslohnunterstützung insgesamt nicht 80 vom Hundert des zuletzt bezogenen Lohnes übersteigen darf. In der Schweiz, die kein einheitliches Arbeitslohnunterstützungsgesetz hat, dürfen die einzelnen Arbeitslohnklassen nicht mehr als 50 vom Hundert des Arbeitsverdienstes als Unterstützung gewähren; erhält der Erwerbslose andere Personen (Familie usw.), so steigt die Unterstützung bis auf 80 vom Hundert. Norwegen zahlt als Unterstützung höchstens 50 vom Hundert des üblichen Berufs- oder Ortslohnes. Eine höhere Unterstützung gewährt Spanien, nämlich 80 vom Hundert des im Beruf des Arbeitslosen üblichen Lohnes. Die Tschechoslowakei zahlt ebenso wie Belgien eine Arbeitslohnunterstützung in Höhe von 66 2/3 vom Hundert des letzten Lohnes des Arbeitslosen. Soweit festgestellt werden kann, wird in den Niederlanden die höchste Erwerbslohnunterstützung gezahlt. Sie beträgt nicht weniger als 70 vom Hundert des Arbeitslohnes.

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, daß die Unterstützungshöhe in den einzelnen Ländern sehr verschieden ist. Bemerkenswert ist jedoch, daß ausnahmslos alle Länder eine höhere Unterstützung zahlen, als sie augenblicklich die Erwerbslohnunterstützung in Deutschland vorfindet. Alle übrigen Länder übertreffen Deutschland in dieser Beziehung. Dies ist um so bedauerlicher, als früher Deutschland eine ganze Zeitlang auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung den andern Ländern als Vorbild diente. Auch wenn der deutsche Gesetzentwurf über die Arbeitslohnversicherung endlich in seiner jetzigen Fassung verabschiedet werden sollte, so ist der darin vorgesehene Unterstützungssatz in Höhe von 40 vom Hundert des Einheitslohnes noch niedriger als in vielen andern Ländern. Wenn in andern Ländern die Zahlung einer höheren Unterstützung möglich ist, warum nicht auch in Deutschland? Oder will man die Behauptung aufstellen, daß in andern Ländern die Wirtschaftslage besser ist als bei uns? Die deutschen Proletarier sehen aus dieser Zusammenstellung, daß eine höhere und auskömmlichere Unterstützung der Arbeitslosen wohl möglich und auch durchführbar ist!

### Die Innungsstraiter gegen die Vereinigungsfreiheit der Lehrlinge.

Die Unternehmer aller Schattierungen, besonders aber die Innungsstraiter, können sich mit Neuerungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes nur sehr schwer abfinden. Besonders die Koalitionsfreiheit, die nach der Verfassung „für jedermann und für alle Berufe“, also auch für Lehrlinge, gewährleistet wird, will ihnen nicht so recht einleuchten. Heute noch findet man eine ganze Reihe von Lehrverträgen mit der Bestimmung, die dem Lehrling dieses wichtige Grundrecht der Verfassung einschränken soll. Daß diese Bestimmungen, die noch teilweise in Lehrverträgen enthalten sind, verfassungswidrig sind, können die Unternehmer nicht einsehen. Erst kürzlich hat sich der Handwerks- und Gewerbeamtstag mit der Frage der Koalitionsfreiheit der Lehrlinge befaßt und eine Anfrage an das Ministerium gerichtet und um dessen Entscheidung gebeten. Auf die Anfrage, ob der Lehrherr das Recht hat, dem Lehrling den Eintritt in einen Verein oder Verband zu verbieten oder den Austritt aus einem solchen zu verlangen, hat der Reichswirtschaftsminister folgendes geantwortet: „Nach Artikel 159 der Verfassung vom 11. August 1919 ist die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbestrebungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet; alle Abreden und Maßnahmen, die die Freiheit einzuschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig. Soweit es sich um den Beitritt von

Lehrlingen zu Vereinen handelt, die die im Artikel 159 der Reichsverfassung erörterten Zwecke verfolgen, ist das im Lehrvertrag ausgeprochene Verbot des Beitritts zu diesen Vereinen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot vereinbarte Entlassungsrecht des Lehrherrn unwirksam. Die Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Juni 1926 („Reichsgesetzblatt“ Seite 635) ist insofern irrtümlich, als diese Bestimmung offenbar nur der Beschränkung der Ausübung des Vereinsrechtes durch gesetzliche oder obrigkeitliche Maßnahmen entgegensteht. Das gleiche gilt für den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 („Reichsgesetzblatt“ Seite 1308) und für den Artikel 124 der Reichsverfassung. Ich erjuche die Handwerks- und Gewerbeämtern nachdrücklich, auf die durch Artikel 159 der Reichsverfassung geschaffene Rechtslage hinzuweisen und sie zu veranlassen, die fragliche Bestimmung des Lehrvertrages zu streichen.“

Diese Anweisung des Reichswirtschaftsministers gefällt den Innungsstraitern gar nicht. Am 3. November hat der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister erneut eine Eingabe an das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe gerichtet, in der er gegen die Bestimmungen des Artikels 159 und deren Anwendung auf die Lehrlinge ankämpft. Die Eingabe weist folgende Ergänzungen auf:

„Die Vereinigungsfreiheit ist gemäß diesem Artikel (159 der Reichsverfassung) also lediglich gewährleistet zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Wie weit kommt nun für Lehrlinge eine solche Wahrung und Förderung in Frage? Durch den Abschluß des Vertrages werden die gegenseitigen Verpflichtungen, des Lehrlings gegenüber dem Lehrmeister und des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, für die Dauer des Lehrvertrages festgelegt, darunter auch die „Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“, die — wie wir später aufzeigen werden — im Lehrverhältnis allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielen. Da der Vertrag von beiden vertragsschließenden Teilen unterzeichnet und für beide Teile gleich bindend ist, so kommt eine Wahrung der Bedingungen nicht in Frage, denn der Lehrherr ist ohnehin an seinen Vertrag gebunden. Eine Förderung kommt nicht in Frage, da der Lehrling ebenfalls an seinen Vertrag gebunden ist. Förderung bedeutet aber Aenderung der Vertragsbedingungen. Eine solche ist nur im gegenseitigen persönlichen Einverständnis möglich. Eine Aenderung der Vertragsbedingungen mit gewerkschaftlichen Mitteln ohne gegenseitiges Einverständnis bedeutet ein Durchbrechen des Vertrages und führt zu seiner Lösung. Wir machen hierbei besonders auch darauf aufmerksam, daß es mit Treu und Glauben unvereinbar ist und zu den schwersten moralischen Begriffsverwirrungen führen muß, wenn es dem Lehrling möglich ist, einen Vertrag bindend für drei Jahre abzuschließen und gleichzeitig einem Verein beizutreten, dessen Ziel die Durchbrechung dieses Vertrages ist!“

Weiter werden dann die Bestimmungen des § 127 der Gewerbeordnung zitiert und nachgewiesen, daß der Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und daß das Lehrverhältnis kein Arbeits-, sondern ein Erziehungsverhältnis sei. Die Innungsstraiter berufen sich dann auf eine Entscheidung, die das Oberlandesgericht in Dresden am 22. April 1925 gefällt hat. Dieses Urteil, das in einer ganz andern Sache gefällt wurde, soll der Erhaltung ihres Standpunktes dienen. Dann lesen sie dem Ministerium für Handel und Gewerbe auseinander, daß der Lehrherr Vertreter der Eltern sei; der Lehrling sei dem Lehrherrn zur „Folgsamkeit und Treue“ verpflichtet. Weiter heißt es in der Eingabe, die wir der „Baugewerkszeitung“ entnehmen:

„Der Lehrherr ist also der Vertreter der Eltern. Seiner Einwilligung bedarf es dem Kinde gegenüber, wenn dieses einem Verein beitreten will. Auch Schülern gibt man nicht Vereinigungsfreiheit, auch sie müssen dazu die Erlaubnis des Direktors einholen, weil es ganz offenbar ist, daß ohne diese Erlaubnis jede Schuldisziplin aufhören würde. Die Schüler der höheren Lehranstalten sind aber meist viel älter als die Lehrlinge selbst nach Schluß der Lehrzeit sind — und den Lehrlingen, die nichts anderes sind als Schüler, will man von Anfang an die Vereinigungsfreiheit geben? Wenn es schließlich im Artikel 159 der Reichsverfassung heißt „für alle Berufe“, so sind auch hierdurch schon vornherein die Lehrlinge in diesen Artikel nicht einbezogen. Denn der Lehrling hat noch keinen Beruf, er wird erst von seinem Lehrherrn oft unter großen Opfern zu einem Beruf herangebildet. Wann aber hätte man je gehört, daß „Lehrling“, also „Schüler“, ein Beruf ist?“

Aus allem Gefagten geht hervor, daß Artikel 159 der Reichsverfassung auf Lehrlinge in keiner Weise angewendet werden kann, und daß der Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. März 1920 sowohl der Reichsgewerbeordnung widerspricht, als auch durch die neuere Rechtsprechung überholt ist. Namens des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister richten wir daher an das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe die ergebensite Bitte, den Erlass zurückzuziehen.“

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe wird natürlich ebenjowenig den Innungsstraitern diesen Gefallen erweisen, wie der Reichswirtschaftsminister, der dem Handwerks- und Gewerbeamtstag die oben erwähnte Abfuhr erteilt hat. Die Innungsstraiter können die arbeitsrechtliche Entwicklung nicht aufhalten, so gern sie das auch möchten.

Im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstags wurde bei der Beratung des Arbeitsgerichtsgesetzes der § 5 behandelt, der den Begriff „Arbeitnehmer“ umschreibt. Ein deutscher nationaler Antrag, „Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge, ausgenommen sind die Lehrlinge des Handwerks“, wurde abgelehnt. Also sind auch Handwerkslehrlinge Arbeitnehmer. Allerdings hat das letzte Wort der Reichstag, der hoffentlich auch nicht anders entscheiden wird.

Ob der Ablehnung dieses Antrags herrscht großes Geseire im Lager der biedereren Innungsstraiter. Das Lehrverhältnis sei ein Erziehungsverhältnis, behaupten sie. Dabei führen sie den steten Kampf gegen den Vormittagsunterricht in den Fortbildungsschulen, weil die Arbeit versäumt würde. Am liebsten sehen sie den Unterricht in die Abendstunden verlegt, nach Schluß der Arbeitszeit. Und wenn dann der Lehrling vor Uebermüdung einschläft, so schadet das künstlerischen

Moralbegriffen auch nichts, da dann wenigstens die Arbeit nicht zu kurz kommt; die Erziehung ist Nebensache. Im vorliegenden Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes sind die Lehrlinge ebenfalls als Arbeitnehmer anzusehen.

## Unsere statistischen Feststellungen

vom 27. November 1926.

900 Zahlstellen haben berichtet und einen Mitgliederbestand von 86 800 nachgewiesen, darunter 8821 Lehrlinge. Arbeitslos waren 18 575 oder 21,40 % und trant 1687 oder 1,94 %. Wie es in den einzelnen Provinzen und Freistaaten sieht, zeigt folgende Tabelle:

Provinzen und Staaten	Anzahl der an den Feststellungen beteiligten		Von den Mitgliedern (Spalte 3) sind		
	Zahlstellen	Mitglieder	Lehrlinge	arbeitslos	trant
1	2	3	4	5	6
Ostpreußen .....	52	8129	427	1858	62
Brandenburg .....	103	10412	895	1668	243
Pommern .....	56	3338	459	871	68
Grenzmark .....	11	525	92	232	11
Schlesien .....	84	8368	1000	2255	155
Sachsen .....	71	5915	542	785	118
Schleswig-Holstein .....	39	2604	303	665	37
Hannover .....	66	3681	275	837	72
Westfalen .....	29	1958	189	578	64
Preußen-Massau .....	17	2694	147	813	51
Rheinland .....	24	3335	201	795	66
Hohenzollern .....	—	—	—	—	—
Bayern .....	552	45957	4530	10854	947
(Rheinpfalz) .....	81	5732	445	1573	119
Sachsen .....	6	251	44	71	8
Württemberg .....	62	15959	1978	2487	222
Baden .....	18	1604	74	196	48
Thüringen .....	14	1892	170	145	44
Hessen .....	49	3677	371	972	94
Hessen .....	11	958	82	286	18
Mecklenburg-Schwerin .....	54	1865	213	432	48
Mecklenburg-Strelitz .....	9	291	27	73	10
Oldenburg .....	9	695	93	146	12
Braunschweig .....	13	745	69	200	16
Anhalt .....	10	703	81	137	11
Schaumburg-Lippe .....	3	126	8	32	4
Tippe-Deilmold .....	3	82	10	17	2
Waldeck .....	1	28	3	5	1
Lübeck .....	1	468	50	104	6
Bremen .....	1	1094	114	228	27
Hamburg .....	2	3755	418	228	40
Deutsches Reich .....	899	85882	8780	18136	1677
Danzig .....	1	918	41	439	10
Insgesamt .....	900	86800	8821	18575	1687

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis der Feststellungen vom 30. Oktober hat sich die Arbeitslosenziffer von 19,41 auf 21,40 %, erhöht, die Krankezziffer von 1,94 % hat sich nicht verändert. 44 Zahlstellen haben nicht berichtet.

Das Ergebnis vom 30. Oktober stellt sich, nachdem noch 16 Zahlstellen berichtet haben, wie folgt: In 923 Zahlstellen mit zusammen 87 964 Mitgliedern, darunter 8819 Lehrlinge, waren 17 130 Mitglieder arbeitslos und 1705 trant. — Der nächste Feststellungstermin ist Sonnabend, 18. Dezember.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Die Jahresmitgliederlisten

sind allen Zahlstellen zugestellt worden, ebenfalls die Quittung der Hauptkasse für den Monat November. Sollte eine Zahlstelle nicht in den Besitz des Materials gekommen sein, so ersuchen wir, dieses umgehend an uns zu berichten.

#### Taschenkalender 1927.

Um die rechtzeitige Fertigstellung des Neudrucks des Kalenders zu ermöglichen, mußte der Druckauftrag sofort nach Ablauf des Bestelltermins, 30. November, erteilt werden. Dabei ist auf etwa noch eingehende Bestellungen insofern Rücksicht genommen worden, als die Auflage um einiges erhöht wurde. Im ganzen werden nunmehr 24 000 Stück Kalender angefertigt. Auch diese verhältnismäßig hohe Auflage reicht nicht aus, alle noch nachträglich eingegangenen Bestellungen auszuführen.

Wir ersuchen deshalb unsere Zahlstellen und Mitglieder, weitere Bestellungen nicht mehr an uns gelangen zu lassen, da sie doch unberücksichtigt bleiben müssen. Die rechtzeitig bestellten Kalender werden noch im Laufe des Monats Dezember geliefert. Wir bitten, von unnötigen Anfragen abzusehen.

Der Zentralvorstand.

#### Kassengeschäftliches.

Für das Jahr 1926 sind nur 52 Wochenbeiträge zu entrichten.

Wie bereits in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ bekanntgegeben worden ist, schließt unser Rechnungsjahr am 25. Dezember ab.

Der Beitragskalender für 1927 ist den Zahlstellen in dieser Woche zugegangen; aus diesem geht hervor, daß für das Jahr 1927 mit die 53. Woche in Anwendung kommt, und zwar fällt diese in das 3. Quartal. Für das 3. Quartal 1927 sind 14 Wochenbeiträge zu entrichten.

Adolf Römer, Kassierer.

## Unsere Lohnbewegungen.

Gesperret ist in Greene (Zahlstelle Sandersheim) das Geschäft von Husung, in Stralsund das Baugeschäft von Liebsch.

**Ein Schiedspruch für das Baugewerbe in Rattowitz.** Wie wir in Nummer 46 des „Zimmerer“ berichteten, verliefen die Ende Oktober stattgefundenen Verhandlungen ergebnislos. Am 22. November standen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Rattowitz an. Es wurde folgender Schiedspruch gefällt: „Ab 19. November werden die Löhne im Baugewerbe um 5 % erhöht. Diese erhöhten Löhne sind bis 31. Dezember dieses Jahres unfündbar. Vom 1. Januar 1927 ab kann dann jeweils zur Hälfte oder zu Anfang eines jeden Monats eine Kündigung des Lohnvertrages erfolgen. Binnen 5 Tagen steht den Parteien das Recht zu, Einspruch gegen dieses Urteil einzulegen.“  
Der Lohn für Zimmerer beträgt hiernach 99 Groschen die Stunde. 100 Groschen sind nach deutschem Geld 46 s.

**Verichte aus den Zahlstellen.**

**Braunsbüttel.** Am 4. Dezember fand eine Mitglieder- versammlung statt, die sich mit der Frage der Arbeits- beschaffung und mit der Regelung der Arbeitszeit befaßte. Es wurde zur Sprache gebracht, daß die hiesigen Unter- nehmer immer noch 8 Stunden arbeiten lassen, obwohl auch hier die Arbeitslosigkeit außerordentlich groß ist. Der Vor- sitzende teilte mit, daß ein Schreiben vom Zentralvorstand eingelaufen sei, in dem aufgefordert wird, strikte die ört- lich vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Es wurde an- geregt, daß demnächst Verhandlungen mit den Unter- nehmern stattfinden sollen. Unsere Aufgabe müsse es sein, bei diesen Verhandlungen eine möglichst kurze Arbeitszeit zu erreichen. Kamerad Roth berichtete hierauf über die Verhandlung, die er mit dem Direktor des Kanalbauamtes geführt habe. Der Zweck der Verhandlung sei die Be- schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für die Kameraden ge- wesen. Der Direktor habe die Zusage gegeben, daß er die Schritte, die wir in der Arbeitsbeschaffung unter- nehmen, billigen werde. Es sollen größere Reparatur- arbeiten ausgeführt werden, die für ungefähr 25 Kameraden 4 Monate Arbeitsgelegenheit bieten. Um die Zusage- nahme der Arbeiten zu erreichen, sollen die Vertreter des ADGB mit dem Arbeitsministerium verhandeln und in unserm Sinne wirken. Der Bericht des Kameraden Roth wurde lebhaft begrüßt und die Versammlung sprach dem Kameraden für seine Bemühungen den Dank aus. Weiter berichtete Kamerad Roth über die Kontrolle, die die Bau- arbeiterbeschäftigungskommission kürzlich vorgenommen und die auf fast allen Baustellen Mängel ergeben habe. Jeder Kamerad müsse die Bestrebungen der Bauarbeiterbeschäftigungskommission unterstützen. Einer scharfen Kritik wurden die Zustände am Arbeitsamt unterzogen. Kamerad Roth erwähnte einen Fall, wonach einem Kameraden ein Tag Unterstützung ab- gezogen wurde, weil er eine halbe Stunde zu spät zum Stempeln kam. Ein Beschluß, einigen Kameraden, die schon lange erwerbslos sind, eine kleine Weihnachtsunter- stützung aus der Lokalkasse zu gewähren, wurde angenom- men und hierauf die Versammlung geschlossen.

**Hamburg.** Am 25. November fand eine Zahlstellen- versammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken der verstorbenen Kameraden in der üblichen Weise gelehrt. Hierauf gab Kamerad Steinfeld einen längeren Situationsbericht. Er schilderte in seinen Ausführungen die Lage auf dem Arbeitsmarkt und teilte mit, daß eine kleine Besserung für unsern Beruf zu ver- zeichnen sei. Es wäre in Hamburg kein erwerbsloser Zimmerer vorhanden, wenn nicht nahezu 300 auswärtige Kameraden hier in Arbeit ständen. Ueber 300 Kameraden seien gegenwärtig im Betonbau beschäftigt. Besonders mißliche Verhältnisse hätten sich auf den letztgenannten Baustellen gezeigt. Hier versuchten vor allen Dingen die Bauarbeiter Schwierigkeiten zu machen und unsere Kameraden von den Einschalararbeiten auszuschließen. Redner verwies auch auf die Schwierigkeiten, die heute an den Baustellen bestehen und schilderte die Entwicklung, die auch die Zahlstellenleitung zu gewissen Schritten in der Afford- arbeit nötigen, die ohne Zweifel vermieden worden wären, wenn die Haltung des Baugewerksbundes in dieser Frage eine andere gewesen wäre. Wir vertreten die Auffassung, daß auch die Einschalararbeiten als Zimmerarbeiten zu be- trachten sind. Es fanden wiederholt Aussprachen zwischen den Vertretern des Vorstandes und der örtlichen Leitung des Baugewerksbundes statt, um in dieser Frage eine Einig- ung zu erzielen. In den Verhandlungen habe man sich auf den Vorschlag unserer Kameraden geeinigt, wonach bei Einschalararbeiten beide Gruppen von Arbeitern berück- sichtigt werden sollen. Der Zahlstellenvorstand habe zu dem Ergebnis der Verhandlung Stellung genommen und den Vorschlag anerkannt. Obwohl schon am 10. September der Baugewerksbund schriftlich aufgefordert wurde, sich zu äußern, sei bis heute noch keine Antwort beim Zahlstellen- vorstand eingegangen. Kamerad Steinfeld teilte dann das Ergebnis der Verhandlung vor dem zentralen Schiedsgericht mit. Vertliche Verhandlungen hätten eine kleine Erhöhung der Zuschläge für besonders schmutzige Arbeiten gebracht. Der Zahlstellenvorstand vertrete die Auffassung, daß von der Kündigung des Lohnabkommens im Dezember Abstand genommen werden soll. In seinen weiteren Ausführungen streifte der Redner die Verhandlungen, die am 22. und 23. November in Berlin stattfanden. Die Unternehmer wollten die Sicherung des Baufriedens für das Jahr 1927 erreichen, ohne aber den Vertretern der Gewerkschaften die hierfür nötigen Zugeständnisse zu machen. Unsere Auf- gabe müsse es sein, die Tätigkeit des zentralen Schieds- gerichtes einzuschränken. Die zentrale Lohnregelung sei für die Zimmerer untragbar. Bei den kommenden Verhand- lungen müsse vor allen Dingen der Achtstundentag gesichert und unsere weiteren Forderungen berücksichtigt werden. In der Debatte sprachen die Kameraden Klatt, Suber und Sticking, die nicht mit den Vorschlägen des Kameraden Steinfeld einverstanden waren. In seinem Schlußwort stellte Kamerad Steinfeld die Ausführungen richtig und gab in einigen Punkten noch weitere Aufklärung. Es wurde beschlossen, von einer Kündigung des Lohnabkommens ab- zusehen. Die Abrechnung vom 3. Quartal lag gedruckt vor, so daß von einer Aussprache abgesehen werden konnte. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Ein Antrag des Vor- standes auf Bewilligung von 5000 M für die Weihnachts-

unterstützung ausgesteuerter Kameraden wird angenommen. Ein Antrag des 9. Bezirks, der die Einführung der obligatorischen Bestattung der Kameraden und ihrer Familien- angehörigen durch den Gemeinnützigen Bestattungsverein einführen will, wird den Bezirken überwiesen. Hierauf wurde die Versammlung geschlossen. Unentschuldig fehlten die Kameraden: Marquardt, Karsten, Stadus, Richte, Guderjan, Böhnte, Bötcher, Höppner, Pauling, Melchert, Maab, Czchura, Brüngen, Siebert, Berner, Vott, Stenzel, Mohns, Rehder, Drems, Poyer, Siebler, Reimers W., Wilkens, Wienecke, Rick und Rump.

**Lindenberg-Weiler.** (Situationsbericht.) Die Verhältnisse im Allgäu sind schon von jeher nicht die besten gewesen. Die Organisation ist dort noch sehr schwach; die Arbeiterschaft ist stark zerplittert und die Vereinsmeierei blüht. Ein großer Teil der Arbeiterschaft ist indifferent und gleichgültig. Auch unsere Kameraden kümmern sich nicht viel um die Organisation. Die Bautätigkeit ist sehr gering und die wenig vorhandene Arbeit wird von den Unternehmern mit Hilfe von Lehrlingen ausgeführt. In den Orten Seinegg, Heinenkirch, Oberstaufen und Ober- reute sind überall Zimmergeschäfte vorhanden, aber die Ge- sellen sind nicht organisiert. Dort gehören die Arbeiter den Sportvereinen an. Auch die Tariflöhne werden in diesen Gebieten nicht gezahlt. In Lindenberg werden gegen- wärtig zwei Wohnbaracken für die wohnungslose Bevölke- rung gebaut, die in ihrer Konstruktion nicht ganz einwand- frei sind und auch den hygienischen Anforderungen nicht ent- sprechen. Der Zimmermeister Schweinberger, der diese Baracken ausführt, zahlt auch nicht den tariflichen Lohn, sondern nur 60 s die Stunde. Früher war dieser Zimmer- meister ein Verbandskamerad, der sehr radikale Ansichten vertreten hat, heute will er von den organisierten Kame- raden nichts mehr wissen. Der Zimmermeister Ritt war auch in der Vergangenheit Mitglied in unserm Verband und heute vertritt er die Ansichten, die im Lager der Unternehmer im allgemeinen üblich sind. Die Kameraden sollten sich besonders ein Vorbild an dem Vorgehen der Bauernvereine nehmen, die alle Landwirte organisatorisch erfasst haben. Es gibt keinen Landwirt, der nicht Mitglied seiner Berufsorganisation ist. Die Zimmerer gehören in den Zentralverband, denn nur eine starke Organisation kann die geschichtlichen Uebelstände, die heute in unserer Gegend noch vielfach anzutreffen sind, beseitigen. Die Zimmerer im Allgäu müßten mehr auf dem Draht sein und ver- suchen, mit Hilfe der Organisation ihre beruflichen, wirt- schaftliche Lage zu verbessern. Nur wenn die Kameraden selbst ihre Lage ändern wollen und bereit sind, sich dem Verband anzuschließen, wird es besser werden.

**Nürnberg.** Am 17. November fand unsere ordentliche Mitgliederversammlung statt. Kamerad Singer gab einen ausführlichen Bericht von der letzten Sitzung des Orts- ausschusses. Redner berichtete über die Ausführungen des Betriebsratssekretärs, aus denen ersichtlich sei, daß die Ar- beitererschaft noch lange nicht von dem Rechte auf Wahl der Betriebsvertretung Gebrauch gemacht habe. In Nürnberg seien rund 800 Betriebe ohne Betriebsvertretung. Dieser Zustand müsse beseitigt werden. Auch über die Tätigkeit des Gewerbegerichts wurden lebhafte Klagen laut. 90 % aller Klagen am Gewerbegericht würden zuungunsten der Arbeiterschaft entschieden. Auch auf diesem Gebiete müsse für Wenderung gesorgt werden. Weiter wurde über die mißliche Lage der Notstandsarbeiter geklagt. Weit über die Hälfte aller Notstandsarbeiter seien krank, weil die Unter- kunftsräume jeder Beschreibung spotten. In der Aussprache trat zutage, daß alle Kameraden die vorhandenen Zustände mißbilligten. Der Ortsausschuß müsse alles versuchen, um die bestehenden Uebelstände abzustellen. Im zweiten Punkt der Tagesordnung hielt Kamerad Rappel einen Vortrag über die Entwicklung und die Formen der Gewerkschafts- bewegung. In seinen Ausführungen schilderte er die Vor- läufer der Gewerkschaften, die in den Zünften und Gesellen- vereinigungen des Mittelalters zu suchen seien. Mit der Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins durch Lassalle sei eine neue Epoche in der Geschichte der Arbeiter- bewegung eingetreten. Redner zeigte, wie allen Verfol- gungen zum Trotz der freigewerkschaftliche Gedanke vor- wärts gekommen sei. In seinen weiteren Ausführungen schilderte er die verschiedenen Richtungen der Gewerkschafts- bewegung, deren Ziele in den nächsten Versammlungen ein- gehend behandelt werden sollen. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, daß nur die freien Gewerkschaften als die berufene Interessenvertretung der Arbeiterschaft in Frage kämen. Nur die freien Gewerkschaften seien gemitt, den Kampf mit dem Unternehmertum aufzunehmen. Alle Redner stimmten den Ausführungen des Referenten zu. Kamerad Weis gab noch bekannt, daß der Herbstball einen Ueberschuß von 60 M gebracht habe, der an die erwerbslosen Kameraden verteilt werden soll. Hierauf konnte die Ver- sammlung geschlossen werden.

Am 24. Oktober fand die Gründungsversammlung unserer Jugendabteilung statt. Anwesend waren 33 Lehrlinge, während die Zahl der organisierten Lehrlinge im Zahlstellengebiet 48 beträgt. Kamerad Rappel eröffnete die Versammlung und begrüßte die Jungkameraden. In seiner Ansprache verwies der Redner auf die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses. Auch in den Reihen der Jungkameraden müsse der Gedanke der Solidarität ge- fördert werden; alle Jungkameraden müßten sich dem Ver- bande anschließen. Auch die beiden Jugendleiter forderten auf, besonders auf den Zimmerplätzen für den Verband zu werben. Es wurden verschiedene Mißstände besprochen, die von dem Zahlstellenvorstand beseitigt werden sollen. Nach Erledigung verschiedener Anfragen konnte die Versammlung geschlossen werden. Durch die Gründung der Jugend- abteilung ist die Zahlstelle wieder ein Stück vorwärts- gekommen. Es wird Aufgabe der Jugendleiter in Gemein- schaft mit dem Vorstand sein, die Jugendbewegung in unserer Zahlstelle vorwärtszubringen.

**Dranienburg.** Am 4. November fand eine Mitglieder- versammlung statt, die einen besseren Besuch hätte auf- weisen können. Um eine regere Beteiligung der Kameraden am Versammlungsbesuch zu erreichen, wurde schon vor einiger Zeit ein Beschluß gefaßt, wonach alle Kameraden

an mindestens 4 Versammlungen im Jahr teilnehmen müssen, wenn sie in den Genuß der Sonderunterstützung kommen wollen. Der Vorsitzende gab ein Schreiben des Zentralvorstandes bekannt, in dem mitgeteilt wird, daß sich die Zahlstelle an dem Ortskartell beteiligen soll. Der Vorstand wurde beauftragt, die Gründe der Nichtbeteiligung am Kartell dem Zentralvorstand näher zu erläutern. Es wurde weiter eine Kommission gewählt, die sich mit der Anlage des Lokalvermögens befassen soll. Die Kranken und erwerbslosen Kameraden sollen eine Unterstützung er- halten. Hierzu wurden zwei Anträge aus der Versamm- lung gestellt. Der Antrag des Kameraden Schulz, wonach allen Kranken und längere Zeit erwerbslosen Kameraden der Zahlstelle eine Unterstützung von 25 M. sofern sie ver- heiratet sind, 30 M erhalten sollen, wurde angenommen; Kameraden, die längere Zeit erwerbslos oder krank und ledig sind, sollen 10 M erhalten. Eine Kommission soll alles weitere regeln. Ein Kamerad meldete sich und erbat um seine Aufnahme in den Verband. Nachdem noch die Versammlungen für das nächste Jahr festgelegt wurden, konnte die Versamm- lung geschlossen werden.

**Baugewerbliches.**

**Risiko der Bauarbeiter.** An dem Neubau der Grünziger Brücke in Halle a. d. S. stürzte der Zimmerer Richard Braune ab und zog sich schwere Verletzungen zu. Ueber die Ursache dieses Unfalles, der sich bei der Firma Weiß & Freitag ereignete, ist noch nichts Näheres bekannt.  
Am 9. Dezember stürzte von einem Neubau in Wei- mar der Zimmerlehrling Krenze dabei ab, als er auf ein Gerüst sprang und der zum Teil morsche Belag entzwei- brach. Da jedes Fanggerüst nach unten schloß, fiel er zwei Stagen tief und mußte mit verstauchtem Rückgrat und ver- stauchten Armen in ein Hospital gebracht werden.

**Gewerkschaftliche Rundschau.**

**Wann kommen endlich die in der Reichsverfassung und in dem Betriebsrätegesetz vorgesehenen Rechte der Arbeiter- schaft?** Bekanntlich sind bereits im Artikel 165 der Reichs- verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 die Arbeitnehmervertretungen und deren Rechte „verankert“ worden. Gleichberechtigt, in Gemein- schaft mit den Unternehmern sollen hiernach die Arbeit- nehmervertretungen an der Regelung der Lohn- und Arbeits- bedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwick- lung der produktiven Kräfte mitwirken. Hieraus ergibt sich ferner, daß die beiderseitigen Organisationen und ihre Ver- einbarungen anzuerkennen sind. Diese Auffassung und grundlegende Verfassungsvorschrift ist entstanden aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Artikels 84 des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs vom 10. Juni 1919. Mit Recht vertrat die damalige Reichsregie- rung die Auffassung, daß die Arbeiterschaft sehnend danach strebe, ihre Interessen und die Mitwirkung in Produktions- prozess intensiver als bisher geltend machen zu können. Umig drängte sie ferner danach, über die Arbeitsstelle hinaus das wirtschaftliche Ganze zu sehen, ihre Erfahrung und Sach- kunde dafür fruchtbar zu machen und an der produktiven Entwicklung mitzuwirken. Aus diesen Grundgedanken her- aus wurde dann das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 geschaffen und die Betriebsvertretungen darin vorgeesehen. Die volle Durchführung ist leider bis heute, trotz des vorerwähnten Verfassungsartikels, seitens der Reichs- regierung nicht erfolgt. Es fehlen noch heute: die Schaffung des Reichswirtschaftsrats unter Aufrechterhaltung der Parität sowie die Bezirkswirtschaftsräte und die paritätischen Berufskammern. Erneut ist deshalb bereits seitens der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion die volle Durchführung des Artikels 165 der Verfassung gefordert worden. Solange diese Durchführung nicht erfolgt ist, fehlt der Arbeiterschaft die öffentlich-rechtliche Sicherung, um die die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterschaft seit mehreren Jahren ringen. Die bisherige Mitarbeit der Gewerkschaften mit statistischen Erhebungen, Gutachterabgabe usw. wird deshalb auch künftig weiterhin nur den privaten Charakter tragen, trotzdem sie zentralistisch aufgebaut sind. Hierzu kann natürlich nicht geschwiegen werden, sondern auf volle Durchführung vorgesehener gesetzlicher Rechte muß seitens der Arbeiterschaft gedrungen werden.

Allerdings glaubte man, hierfür die Arbeiter- und An- gestelltenräte einsetzen zu sollen. Diese sind an die bestehen- den Tarifverträge gebunden und gegenüber dem Arbeitgeber in ihrer Selbstständigkeit allerdings gesichert. Nur soweit keine tariflichen Regelungen bestehen, haben sie im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mitzuwirken. Dennoch ist aber seinerzeit ausdrücklich an- erkannt worden, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in erster Linie durch die Arbeitervertretungen der Berufe ge- regelt werden müssen. Mitbin bleibt die alte Forderung der Durchführung zu Recht bestehen, wonach gestrebt werden muß, damit für die Zukunft eine wirkliche Verankerung der Rechte der Arbeiterschaft gemäß der Reichsverfassung ge- geben ist.

R. V.

**Ferienreisen.** Der Bildungsausschuß der Ham- burger freien Gewerkschaften veranstaltet im Sommer 1927 Ferienreisen. Diese Reisen sind außerordentlich billig und bieten eine Fülle von interessanten Eindrücken. Durch eine Sparorganisation ist jedem die Möglichkeit gegeben, das nötige Reisegeld zusammenzusparen. Es geht in die Schweiz, vom 18. bis 26. Juni inklusive, Preis 162 M.; an den Rhein, vom 4. bis 11. Juni, vom 25. Juni bis 2. Juli, vom 3. bis 10. September, Preis je 106 M. Für diejenigen, die nicht soviel Geld zur Verfügung haben und doch gern ein paar Tage ausspannen möchten, da man ja schon in wenigen Tagen, herausgerissen aus dem Alltag, starke Eindrücke sammeln kann, sind Dreitage-Reisen ge- plant: in den Teutoburger Wald, vom 11. bis 13. Juli, vom 11. bis 13. August, Preis je 47 M.; nach Kiel-Holsteinische Schweiz, vom 21. bis 23. Juli, vom 1. bis 3. August, Preis je 34 M. In alle Preise ist einkalkuliert: Fahrgehalt (Eisenbahn, Dampfer, Gebirgs-

bahnen), Unterkunft (keine Massinquartiere), Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen), Führungen. Die Meisten gehen von Hamburg aus und mit der Ausführung derselben ist der Gemeinnützige Verkehrsverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Nagelsweg 14, betraut. Dasselbst auch ausführliche Prospekt.

**Heimstätte für reisende Arbeitnehmer in Hamburg.** Die mit Hilfe des hamburgischen Staates seitens der freien Gewerkschaften in Hamburg am Nagelsweg 10-14 erbaute Heimstätte für reisende Arbeiter, Angestellte und Beamte wurde am 24. November 1926 in Betrieb genommen. Sie soll insbesondere zuziehenden auswärtigen Arbeitskräften die Möglichkeit einer einwandfreien Unterkunft im hamburgischen Wirtschaftsgebiet geben, um so mehr, als die wenigen im hamburgischen Wirtschaftsgebiet vorhandenen Herbergen und öffentlichen Myle weder kulturellen noch hygienischen Ansprüchen genügen. Die „Heimstätte“ entspricht einem öffentlichen Bedürfnis. Das hat auch der Hamburger Senat in Verbindung mit der hamburgischen Bürgerschaft dadurch anerkannt, daß er für den Bau der Heimstätten-G. m. b. H. ein Staatsgrundstück am Nagelsweg in Erbpacht überließ, und auch dadurch, daß er zur Vorkostung der erforderlichen Baukosten, die zusammen über 2.000.000 M betragen, ein Darlehen von rund 1.500.000 M gewährte. Das zehn Stockwerke (einschließlich Keller) hohe Gebäude enthält über 130 Zimmer mit einem und zwei Betten. Außerdem befinden sich in den oberen Geschossen für mehr denn 50 Jugendliche Unterkunstmöglichkeiten in Zimmern mit zwei Betten, die dem Jugendamt zur Verfügung gestellt wurden. Jedes Zimmer hat fließendes, kaltes und warmes Wasser, Zentralheizung und eingebaute Schränke. Das ganze Gebäude ist in kultureller und hygienischer Beziehung ein Vorbild.

Die „Heimstätte“ will aber auch die reisenden Arbeitnehmer frei machen von dem Schankstättenbetrieb, sie will dem Einwohner das bieten, was jeder reisende Arbeitnehmer am meisten vermisst: ein Heim und häusliche Umgebung. Aus diesem Grunde sind Tagesaufenthaltsräume, Schreibzimmer, Arbeitszimmer, ein Besessaal, Einzel- und Gemeinschaftsbäder im Hause. Die Preise entsprechen dem Einkommen der reisenden Arbeiter, Angestellten und Beamten. Von 1 M aufwärts unter Benutzung aller sonstigen Bequemlichkeiten und einschließlich Bedienung bietet die Heimstätte Unterkunstmöglichkeit. Alles in allem: Mit Hilfe des hamburgischen Staates haben die Hamburger Gewerkschaften eine soziale Tat vollbracht, die wirtschaftlich und kulturell gar nicht genug gewürdigt werden kann.

selben Krankheiten, aber nach 26 Wochen „binnen 12 Monaten“, Krankengeld bezogen.

4. Beispiel: Ein mit einem Herzfehler behafteter Versicherter hat für 26 Wochen binnen 12 Monaten Krankengeld bekommen. Nach 13 Monaten erkrankt er wegen seines Herzfehlers erneut arbeitsunfähig. Er hat vollen Leistungsanspruch; denn der neue Versicherungsfall ist nicht „im Laufe der nächsten 12 Monate“ eingetreten.

5. Beispiel. Ein Lungenkranke hat von der Kasse für die Zeit vor Anfang März bis Ende Juli 1925 und von Anfang November 1925 bis Ende Januar 1926 Krankengeld oder aber auch die Erjagleistungen (Krankenhauspflege) bezogen. Er erkrankt erneut an derselben Krankheit in dem Zeitraum vom 1. Februar 1926 bis Ende Januar 1927, so hat er, falls die Kasse die einschneidende Bestimmung nach § 188 der Reichsversicherungsordnung in die Satzung aufgenommen hat, nur Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse und nur auf die Dauer von 13 Wochen. Denn er hat vor dem erneuten „im Laufe der nächsten 12 Monate“ eingetretenen Versicherungsfall „binnen 12 Monaten“ für (mindestens) 26 Wochen Krankengeld bezogen gehabt, und die Krankheitsursache war dieselbe.

Zu beachten ist natürlich für alle diese Fälle, daß ein erneuter Anspruch auf Krankenhilfe nur besteht, wenn nach der „Aussteuerung“ wieder Arbeitsfähigkeit vorzulegen hat. Eine Wiederaufnahme der Arbeit auf ganz kurze Zeit würde bei Geltendmachung eines neuen Anspruches auf Krankengeld die Kasse prüfen lassen, ob nicht nur ein „mißglückter Arbeitsversuch“ gemacht worden und der Anspruch, weil es sich nicht um einen „neuen“ Versicherungsfall handle, abzulehnen sei. Bei chronischen Leiden beginnt eine neue Erkrankung, wenn zwischen der Beendigung der vorausgegangenen Erkrankung, das heißt, nachdem die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder der Anwendung von Heilmitteln fortgefallen oder die durch den anomalen pathologischen Zustand herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit aufgehört hat, und der neuen Erkrankung ein, wenn auch nur kurzer Zwischenraum liegt, in dem weder eine Heilbehandlung notwendig war, noch Arbeitsunfähigkeit vorlag. Der Versicherte mußte zur Arbeit objektiv befähigt sein, so daß er nicht etwa auf die Gefahr einer Verschlimmerung seiner Krankheit hin gearbeitet hat.

**Dokumente aus revolutionärer Zeit.**

Die Forderungen der Leipziger Zimmergesellen vom Jahre 1848. Von Arno Rapp.

Das jächstliche Ministerium des Innern verfügte unterm 3. April 1848, daß sich in den Städten in den verschiedensten Gewerken Ausschüsse zur Beratung der Arbeiterinteressen zu bilden hätten.

Die Folge dieses Erlasses war die Gründung von Arbeitervereinen, die durch Eingaben an Jurungen, städtische und staatliche Behörden ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern suchten. In allen Gewerken bildeten sich Arbeitsausschüsse.

Bereits in Nummer 6 der „Leipziger Arbeiterzeitung“ vom 3. Juni 1848 finden wir die Forderungen der Leipziger Zimmergesellen formuliert. Es heißt dort:

Die in der Stadt Leipzig wohnhaften Gesellen des Zimmerhandwerks verlangen, daß sie bei der Zimmerarbeit von ihren Meistern in der Weise vorangestellt werden, daß die auf den Dörfern wohnenden und fremden Gesellen erst nach ihnen berücksichtigt und Tischler, Stellmacher, Zeugarbeiter und Tagelöhner nicht als Zimmergesellen beschäftigt werden dürfen. Die Meister sollen unter sich dahin übereinkommen, daß sie den nicht einheimischen Gesellen so lange keine Arbeit geben, als noch solche, die vom Gesellenhiedsgericht nicht als unbrauchbar bezeichnet sind, von den Einheimischen unbeschäftigt sind. Das Scharwerk wird auch dann, wofern es die Meister selbst wünschen, beschränkt bleiben, damit die Meister auf ihre Gesellen rechnen können. Jeder als Geselle Beschäftigte muß auch wirklich Geselle sein und muß sich durch einen Lehrbrief legitimieren.

Bei 10 Stunden Arbeitszeit, von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, worin die Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr, eine Frühstück- und Vesperhalbstunde fällt, verlangen die Gesellen für die Stunde 2 Neugroschen Arbeitslohn, mithin einen Wochenlohn von 4 Talern. Ein armer Familienvater braucht sich dann nicht in den Nächten den Schlaf zu entziehen und ist am Tage für den Meister brauchbar.

Das „Du“ und „Er“, das die Meister den Gesellen gegenüber immer noch handhaben, muß wegfallen. Wir verlangen freundlichere, humanere Behandlung. Schimpfreden müssen ganz wegbleiben! Die Tagelöhner und Burichen müssen selbst dafür sorgen, daß der Geselle auf ehrende Weise behandelt wird. Die Meister sollen sogar auf Fortbildung ihrer Gesellen hinarbeiten.

Eine Herberge mag fortbestehen bleiben, doch soll der Herbergszwang aufhören und diesem Zwange durch ganz Deutschland gemehrt werden.

Bisher hatten die Meister unter sich verabredet, keinen Gesellen einzustellen der bei einem andern Meister den Abschied verlangt hatte und eine Karte mit der Bemerkung: „hat die Zeilen (Zeugnis), die Karte verlangt, hat Abschied genommen“, vorzeigte oder sonst als einer bezeichnet wurde, der keine Arbeit mochte. Dieser Meisterzwang muß aufhören. Jeder Geselle muß in völliger Freiheit seinen Meister suchen können, auch darf er nur Sonnabends und nicht an jedem beliebigen Tage entlassen werden, wie der Geselle erst Sonnabends seinen Abschied verlangen darf. Die Arbeitszeit darf nicht verlängert werden. Kein Polter oder Meister darf verlangen, daß sie überschritten wird.

Wir verlangen ferner eine von einem Gesellenkomitee, das alljährlich gewählt wird, öffentlich verwaltete Kranken- und Leichentasse, die nicht nach der Grabstättenverordnung vom Jahre 1882 eingerichtet wird. Die bisherigen Quartalgelder müssen wegfallen, und der bisherige Fonds soll zur Kranken- und Leichentasse ge-

schlagen werden. Auch diejenigen Gesellen, die sich nicht im Hospital kurieren lassen wollen, müssen sich außerhalb des-jelben heilen lassen können, ohne daß ihnen, wie bisher, das Krankengeld entzogen werden darf. Leichentuch, Träger und was sonst noch zum Begräbnis gehört, müssen für den Gesellen unentgeltlich gegeben werden.

Im Leipziger Bauhof dürfen nur ortsanjähige Zimmergesellen beschäftigt werden; dabei sollen die älteren besonders berücksichtigt werden.

Da die einheimischen Gesellen bei Feuergefähr am tätigsten sein müssen, so verdienen sie auch eine vorzüglichere Berücksichtigung. Jeder Geselle soll durch seine Kameraden, sofern er bei der Kranken- und Leichentasse beteiligt ist, auf den Friedhof getragen werden. Die Träger sollen wegen Lohneinbuße aus der Leichentasse entschädigt werden. Ehrentasche bleibt es die Leiche zu begleiten.

Wenn ein Geselle von einem hiesigen Meister zur Arbeit auf ein benachbartes Dorf geschickt wurde, erhielt er früher den sogenannten Landgroßchen, 1 Neugroschen 2 3 pro Tag. Dieser Großchen wird abermals gefordert.

Jeder Meister soll nur zwei Lehrlinge halten dürfen, wie es früher geschah. — Das unbillige Verlangen, in einem Tage eine im voraus bestimmte, umfangreichere Arbeit gefertigt zu sehen, trotzdem die Arbeit die Kräfte fast übersteigt, muß aufhören.

Damit die Leipziger Einwohner durch das Schuldenmachen der Gesellen nicht so sehr benachteiligt werden, sollen den aus der Arbeit entlassenen Gesellen die Karten innerhalb 24 Stunden ausgehändigt werden.

An den Abenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten soll nach altem Herkommen zwei Stunden vor der Feierabendstunde die Arbeit ohne Lohnabzug aufhören und am Gründonnerstag eine Stunde von 8 bis 9 Uhr gefeiert werden. Wenn Sonntags gearbeitet wird, verlangen wir, daß mit vollem Tagelohn nachmittags 4 Uhr die Arbeit aufhöre. Im Winter sind 8 Stunden, von 7 1/2 Uhr morgens bis 4 1/2 Uhr nachmittags, nach dem bestehenden Sommerlohn zu entschädigen.

Bei Spritzenproben und bei am Tage ausbrechendem Feuer ist dem Gesellen der Lohn voll zu bezahlen. Der Lohn wird Freitag und nicht Sonnabends ausgezahlt, und zwar eine halbe Stunde vor Feierabend.

Wir verlangen endlich ferner noch allgemeine Volksbewaffnung auf Kosten des Staates.

**Berichtungsanzeiger.**

Zahlstellen, die ihre regelmäßigen Versammlungen für 1927 im „Berichtungsanzeiger“ bekanntzugeben wünschen, werden um baldige Mitteilung gebeten. Anzugeben ist, an welchem Tage, um wieviel Uhr und in welchem Lokale die Versammlungen stattfinden.

**Montag, den 20. Dezember:**

Potsdam: Abends 7 1/2 Uhr bei Braß, Kaiser-Wilhelm-Straße.

**Dienstag, den 21. Dezember:**

Elmhorn: Abends 8 Uhr in der Herberge. — Königsberg: Abends Lehrlingsversammlung im Gewerkschaftshaus.

**Donnerstag, den 23. Dezember:**

Lauban: Nach Feierabend im Volkshaus.

**Freitag, den 24. Dezember:**

Coburg: Nach Feierabend im Volkshaus. — Rathenow: Gleich nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

**Sonntag, den 26. Dezember:**

Altötting: Vormittags 10 Uhr im Volkshaus Faltermeyer, Neudtting. — Altötting, Bezirk Simbach: Vormittags 9 1/2 Uhr im „Stern“ in Simbach. — Bergen a. Mügen: Nachmittags 3 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“. — Uckermünde: Nachmittags 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.

**Anzeigen.**

**Sterbetafel.**

**Annaberg.** Infolge Unglücksfalls am 3. Dezember ist unser treuer Kamerad **Otto Pähler** von Neudorf im Alter von 53 Jahren ein Opfer der Arbeit geworden. Er starb am 4. Dezember unter großen Schmerzen im Annaberger Krankenhaus.

**Berlin.** Am 30. November verstarb unser Mitglied, der Kamerad **Otto Schmolke**, Bez. 7, im Alter von 68 Jahren an den Folgen eines Unfalles.

**Gielow i. M.** Am 11. Dezember verschied infolge Unfalles unser Kamerad **Hermann Schulz** im Alter von 41 Jahren.

**Landeck.** Am 3. Dezember starb unser Kamerad **Albert Schmidt** im Alter von 60 Jahren infolge eines Magenleidens.

**Verden.** Am 6. Dezember starb unser Kamerad **Franz Wilk** im 45. Lebensjahre infolge einer Magenoperation.

Ehre ihrem Andenken!

**Zimmerer Deutschlands! Meidet Berlin u. Umgegend!**

Seit längerer Zeit herrscht hier große Arbeitslosigkeit für Zimmerer. Die Zahl der Arbeitslosen ist auf über 1000 Mann (Eintausend) angestiegen. Zuzug nach Berlin ist daher unbedingt fernzuhalten. [6 M.] **Der Vorstand.**